

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG für Endverbraucher mit Anschluss und Belieferung in Mittelspannung 16 kV (AGB-MS)

Zwecks guter Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet, sie ist in der männlichen aber selbstverständlich eingeschlossen.

1. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-MS) treten per 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzen die AGB für den Netzanschluss und den Verkauf elektrischer Energie in 16-kV-Mittelspannung an Endverbraucher vom 31.3.2005.

Sie gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Endverbraucher und der AEW Energie AG (AEW), soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart ist. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen der AEW.

Der Bezug von Lieferungen und Leistungen der AEW gilt als Anerkennung dieser AGB-MS.

Die AEW kann diese AGB-MS jederzeit ändern. Die AEW gibt diese Änderungen den Endverbrauchern mindestens drei Monate vor Inkraftsetzung bekannt.

2. Rechtsverhältnis

2.1 Begriffe

Die AEW mit Sitz in Aarau versorgt Verteil- und Versorgungsunternehmen sowie Endverbraucher, u.a. Industriekunden im Mittelspannungsbereich [16 kV] sowie Privat- und Firmenkunden im Niederspannungsbereich [0.4 kV], im Kanton Aargau und angrenzenden Gebieten mit elektrischer Energie und betreibt zu diesem Zweck ein Stromverteil- und Versorgungsnetz mit den dafür nötigen Anlagen. Ergänzend ist die AEW in den Bereichen Telekommunikation, netznahe Dienstleistungen sowie Wärmeversorgung tätig.

Als Endverbraucher gelten natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Anstalten, die Leistungen der AEW beziehen.

2.2 Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der AEW und dem Endverbraucher ist privatrechtlicher Natur.

2.3 Bezug Dritter

Die AEW ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten Hilfspersonen und Dritte beizuziehen.

3. Regelmässigkeit, Qualität, Störungen, Einschränkungen und Unterbrechungen des Netzbetriebs bzw. der Energielieferungen

3.1 Verpflichtungen der AEW

Die AEW verpflichtet sich, die eigenen Anlagen und das eigene elektrische Netz gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten, das elektrische Netz und die dazugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung vorzuhalten und die elektrische Energie in der nach der entsprechenden Norm (EN 50160) vorgegebenen Qualität zu liefern.

3.2 Netzzrückwirkungen

Anschluss, Netznutzung und Energiebezug des Endverbrauchers dürfen keine störenden Rückwirkungen auf das elektrische Netz (inkl. alle Anlagen und Einrichtungen) der AEW und die Abgabespannung verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die im elektrischen Netz oder anderweitig direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich des Endverbrauchers verursacht werden, hat dieser innerhalb angemessener Frist nachhaltig und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen.

3.3 Einschränkungen und Unterbrechungen des Netzbetriebs

Die AEW hat das Recht, den Betrieb ihres elektrischen Netzes, die Energielieferung und die Netznutzung einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Störungen der Energieversorgung, bei Netzstörungen (im eigenen oder einem vorgelagerten Netz), etc. sowie bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, die sich im Falle von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Weitere typische Anwendungsfälle für das erwähnte Recht der AEW liegen dann vor, wenn der Endverbraucher seinen Pflichten gegenüber der AEW nicht nachkommt, z.B. bei Verzug (Ziffer 4.1), bei Verweigerung des Zugangs zu den Übergabestellen, Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- oder Kommunika-

tionseinrichtungen, bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung durch den Endverbraucher, etc.

Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden dem Endverbraucher soweit möglich im Voraus angezeigt; sie erfolgen wo möglich in Schwachlastzeiten und die AEW nimmt soweit wirtschaftlich vertretbar auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht.

Einschränkungen und Unterbrechungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art und befreien den Endverbraucher nicht von seinen Pflichten gegenüber der AEW.

4. Zahlung

Die Rechnungen der AEW sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Der Endverbraucher ist nicht berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen erfolgt seine Zahlung unter Vorbehalt und die AEW ist verpflichtet ihre Leistungen weiterhin vertragsgemäss zu erbringen. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert 30 Tagen nach Bereinigung.

4.1 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird der Endverbraucher durch Mahnung in Verzug gesetzt und hat ab Mahnung Verzugszins von 5 % sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden (inkl. Kosten) zu zahlen.

Bleibt die Mahnung der AEW erfolglos, setzt sie eine angemessene letzte Frist zur Erfüllung an. Läuft auch diese Frist ungenutzt ab, kann die AEW ihre Leistungen einschränken, unterbrechen oder einstellen und das Rechtsverhältnis fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Vorbehalten bleiben die weiteren Rechte der AEW.

4.2 Akonto- und Vorauszahlung sowie Sicherstellung

Die AEW kann jederzeit Akonto-Zahlungen verlangen sowie in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung für künftige Leistungen fordern.

4.3 Rechnungsfehler und Irrtümer

Die Parteien können die nachträgliche Korrektur von Fehlern und Irrtümern bei Rechnungen und Zahlungen innert der gesetzlichen Verjährungsfrist ab Rechnungsdatum verlangen.

4.4 Mehrwertsteuer und öffentliche Abgaben

Mehrwertsteuern und andere öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Endverbrauchers und sind zu den Preisen der AEW hinzu zu addieren.

Anpassungen in der Mehrwertsteuer bzw. anderen öffentlicher Abgaben und neue öffentliche Abgaben können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an den Endverbraucher überwältigt und in Rechnung gestellt werden.

4.5 Abtretung von Geldforderungen

Geldforderungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

5. Haftung

5.1 Haftung der AEW

Die AEW steht gegenüber dem Endverbraucher für die sorgfältige und vertragsgemässe Erfüllung ihrer Leistungen ein.

Die AEW haftet jedoch nicht:

- für Schäden, die ihre Ursache direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich des Endverbrauchers, von Dritten, von höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnissen haben;
- für Schäden, die entstehen zufolge von Rückwirkungen, Störungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energielieferungen bzw. der Netznutzung oder von Schwankungen der Spannung oder Frequenz im Rahmen der technischen Normen;
- für alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn;
- soweit sie nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft.

Vorbehalten bleiben anderslautende zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften.

6. Datenschutz

Die AEW hält sich im Umgang mit Daten an die einschlägige Gesetzgebung, namentlich an das Datenschutzgesetz. Sie bearbeitet nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Pflege der Endverbraucherbeziehungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb, die Gewährleistung ihrer Leistungen sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

6.1 Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln alle von der Gegenseite erhaltenen Informationen sowie den Inhalt der Verträge vertraulich.

Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Informationen an die Revisionsstelle, beherrschte und beherrschende Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung), Banken, zu Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Aufsichtsbehörden, bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht sowie wenn die Gegenseite der Offenlegung vorab schriftlich zugestimmt hat.

6.2 Teilnichtigkeit und Lückenfüllung

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB-MS oder den Verträgen (inkl. integrierten Bestandteilen) der AEW mit den Endverbrauchern ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch möglichst gleichwertige gültige Regelungen zu ersetzen.

Ergibt sich, dass ein relevanter Sachverhalt nicht geregelt ist, verpflichten sich die Parteien, dafür eine möglichst sachgerechte und den übrigen Regelungen angepasste Lösung zu finden.

6.2 Formerfordernis

Die Verträge zwischen der AEW und dem Endverbraucher bedürfen der Schriftform; ebenso alle Änderungen, sofern die anwendbaren Bestimmungen nichts anderes vorsehen (wie z.B. Ziffer 1 Abs. 4 dieser AGB-MS).

7. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen AEW und Endverbraucher werden, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen seit schriftlichem Antrag einer Partei auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes einigen können, durch die ordentlichen Gerichte beurteilt.

Sofern sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren einigen, gelangt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit zur Anwendung. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Aarau, sofern sich die Parteien nicht auf einen anderen Sitz verständigen.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Endverbraucher und der AEW unterstehen dem schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW, sofern sie sich nicht gemäss Ziffer 7 auf ein Schiedsgericht geeinigt haben. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

Aarau, 30. Juni 2008

AEW ENERGIE AG